

Auszug aus der Niederschrift der Bezirksvertretung Kalk über die Sitzung am 03.03.2016

8.2 Anhörungen und Stellungnahmen gemäß § 37 Absatz 5 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

8.2.1 Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. § 47 d BImSchG / Handlungs- und Maßnahmenkatalog der Firma LK-Argus für die weiteren Arbeiten zur Kölner Lärmaktionsplanung 2422/2015

Bezirksvertreter Schuiszill (CDU-Fraktion) nimmt Bezug auf das Fachgespräch, an dem er leider nicht teilnehmen konnte. In diesem Gespräch soll es eine Aussage der Verwaltung oder des Gutachters gegeben haben, dass es, wenn man ruhige Gebiete ausweist, rechtliche Auswirkungen auf die Nutzungen in diesem Bereich geben könnte. Er fragt, ob diese Aussage tatsächlich stimmt und bittet hierzu um eine dezidierte Antwort.

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Kalk empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:
Der Rat nimmt den von der Firma LK-Argus erarbeiteten und als Anlage 1 beigefügten „Handlungs- und Maßnahmenkatalog zum Lärmaktionsplan der Stadt Köln“ zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung:

1. die Lärmaktionsplanung zukünftig entsprechend der dort beschriebenen und in Tabelle 11 des Katalogs (siehe auch Anlage 2) zusammengefassten Verfahrensschritte und Prioritäten zu den einzelnen Handlungsebenen fortzuführen. Ziel dieser Arbeiten ist es, in einem größtmöglichen Umfang konkrete Einzelmaßnahmen mit lärmmindernder Wirkung herauszuarbeiten und dort umzusetzen, wo im Sinne der EU-Umgebungslärmrichtlinie Handlungsbedarf besteht. Mangels Mittelbereitstellung durch EU, Bund und Land müssen hierbei Instrumente aus bestehenden Tätigkeitsfeldern der Stadt genutzt werden, die lärmmindernde Effekte haben. Der finanzielle Rahmen wird dabei durch die städtische Haushaltslage bestimmt.
2. auf der Grundlage dieses Handlungs- und Maßnahmenkatalogs inklusive der dort in Tabelle 10 und Karte 7 (siehe auch Anlage 3) gelisteten ruhigen Gebiete als zentrales Element des Lärmaktionsplans die Offenlage des Lärmaktionsplanentwurfs vorzubereiten und durchzuführen.

3. als Zeitraum für die Durchführung der weiteren planerisch konzeptionellen Arbeiten beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt wird ein Zeitraum von 3 Jahren veranschlagt. Die hierfür benötigte Personalkapazität einer/s Technischen Angestellten, VGr. IVa/III BAT, wird im Rahmen einer geänderten Prioritäten-
setzung durch interne Umschichtung beim Umwelt- und Verbraucherschutz-
amt bereitgestellt. Die einzelnen Tätigkeiten im Rahmen der Lärmaktionspla-
nung sind der Anlage 2 zu entnehmen.
Die erforderlichen Sachmittel in Höhe von max. 40.000 € werden aus den be-
reits veranschlagten Mitteln im Teilergebnisplan 1401, Umweltordnung,- vor-
sorge, in der Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
ab dem Haushaltsjahr 2017, beim Amt für Umweltschutz, finanziert. Die Jah-
resergebnisse lassen einen erweiterten Spielraum erkennen. Es erfolgt derzeit
keine Budgeterhöhung.
4. im Rahmen der Arbeiten zu den einzelnen Handlungsebenen gemäß den An-
lagen 1 und 2 ist noch zu ermitteln, welche weiteren Personal- und Sachkos-
ten bei anderen städtischen Dienststellen sowohl bei den planerisch konzepti-
onellen Arbeiten im Sinne des Handlungs- und Maßnahmenkatalogs sowie bei
der Umsetzung der daraus resultierenden Einzelmaßnahmen anzusetzen
sind. Dabei sind die personellen und finanziellen Konsequenzen dieser zu-
sätzlichen Aufgaben konkret bezogen auf die betroffenen Ämter zu ermitteln
und in Form einer entsprechenden gesonderten Beschlussvorlage dem Rat
zur Entscheidung vorzulegen, damit mit der konkreten Umsetzung der Lärm-
aktionsplanung begonnen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt.